

Öffentliche Bekanntmachung

Bergrecht

Gemeinschaftlicher Rahmenbetriebsplan

- der Firma Strobel Quarzsand GmbH, Freihung, und
- der Firma Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs KG, Hirschau, für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Sandholz", Gemeinde Gebenbach, Landkreis Amberg-Weizsach

Die Firma Strobel Quarzsand GmbH, Freihung, und die Firma Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs KG, Hirschau, betreiben im Gemeindegebiet von Gebenbach bereits seit Jahrzehnten unter bergbehördlicher Aufsicht mehrere Tagebaue zur Gewinnung von Quarzsand; die dort gewonnenen Quarzsande werden an den jeweiligen Firmensitzen in Freihung und Hirschau in den dort befindlichen Werksanlagen aufbereitet.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung planen die beiden Unternehmen einen neuen Tagebau - hier bezeichnet als Tagebau "Sandholz" - zur Gewinnung von Quarzsand zu errichten und zu betreiben. Bei einer vorgesehenen Gesamtflächeninanspruchnahme von etwa 49 ha beträgt das Abbauvolumen etwa 6,6 Mio. m³; insgesamt ist hierfür ein Abbauezeitraum von etwa 30 Jahren vorgesehen. In einem nördlichen Teilbereich ist ausschließlich ein Trockenabbau bis max. 3 m über dem mittleren Grundwasserspiegel vorgesehen, in den übrigen Teilbereichen soll - analog wird dies bereits im benachbarten Abbaubereich "Atzmannsricht" praktiziert - ein temporärer Nassabbau (bis etwa 4 m unterhalb des Grundwasserspiegels) durchgeführt werden. Bei dem temporären Nassabbau wird in einem definierten Abbaufeld zunächst ein Aufschluss hergestellt; hier wird eine Schlammpumpe eingebracht und das abzufördernde Wasser wird über Schlauch- oder Rohrleitungen abgefördert und in einem benachbarten Grubenbereich versickert. Nach Beendigung der Abbaukampagne wird der jeweils in Anspruch genommene Nassabbaubereich unmittelbar folgend mit standorteigenem Material wieder verfüllt.

Der gewonnene Quarzsand soll über das öffentliche Straßennetz mit LKW zur Aufbereitungsanlage der Firma Strobel Quarzsand GmbH in das Werk "Freihungssand" (Markt Freihung) und zur Aufbereitungsanlage der Firma Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs KG in das Werk "Scharhof" (Stadt Hirschau) transportiert und dort aufbereitet werden.

Im Zuge der Nachfolgenutzung soll der Großteil der in Anspruch genommenen Flächen wieder zu Wald entwickelt werden. Teilflächen sind ebenfalls für eine landwirtschaftliche Nutzung sowie für eine sich an naturschutzfachlichen Zielen orientierende Nachfolgenutzung vorgesehen. Die Verwendung von Fremdmassen im Zuge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist nicht vorgesehen; Mutterboden und überschüssiges Eigenmaterial (Abraum bzw. nicht verwertbare Lagerstättenbestandteile) sollen vor Ort wieder verwendet werden. Ggfs. ist zu einem späteren Zeitpunkt die Zufuhr von Aufbereitungsrückständen und deren Verwertung angedacht.

Im geltenden Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord ist die hier beantragte Abbaufäche zum Teil als Vorranggebiet "q4" und zum Teil als Vorbehaltsgebiet "q1" zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ausgewiesen.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2749), i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1957), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Am 18.06.2014 und am 11.02.2015 - zu diesem Zeitpunkt strebten die beiden Firmen noch getrennte Genehmigungsverfahren an - fanden Scoping-Termine zur Diskussion der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt. Die Scoping-Termine dienen der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter. In beiden Scoping-Terminen teilte die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz mit, dass eine landesplanerische Überprüfung im Zuge eines vorherigen Raumordnungsverfahrens als nicht erforderlich angesehen wird.

Im Nachgang zu den Scoping-Terminen haben sich die Firma Strobel Quarzsand GmbH und die Firma Asmanit Dorfner GmbH & Co. Mineralaufbereitungs KG dazu entschlossen das Vorhaben gemeinschaftlich weiter zu verfolgen. Es wurden die erforderlichen Antragsunterlagen (Gemeinschaftlicher Rahmenbetriebsplan) erarbeitet und bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorgelegt.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält neben den üblichen Angaben diverse Anhänge; hierzu gehören ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Anhang 1), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang 2), ein hydrogeologisches Gutachten (Anhang 3), ein geotechnisches Gutachten (Anhang 4) und ein sprengtechnisches Gutachten (Anhang 5).

Gemäß Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - ist die Auslegung des Plans ortsüblich bekanntzumachen.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 10.04.2017 bis 10.05.2017.
 - a.) bei der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden und
 - b.) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 24.05.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hirschau oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis zum 24.05.2017) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hirschau oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen sowie durch Abgabe von Stellungnahmen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde (Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen zum Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Die Einladung zu dem Erörterungstermin bzw. die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gesondert.

Ort und Zeitpunkt des erforderlichen Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a.) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b.) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hirschau, den 5. April 2017
STADT HIRSCHAU


Hermann Falk
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Amtskasten

am 10.04.2017
abgenommen am 10.05.2017